

MERKBLATT

DIREKTZAHLUNGEN 2022

Gekoppelte Stützung

STAND Februar 2022



EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN



UND BAUERN!

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

zur gekoppelten Stützung für das Antragsjahr 2022. Bitte beachten Sie, dass bereits ab dem Antragsjahr 2021 ergänzend zum voraussichtlichen Abtriebsdatum beim Abtrieb auch das tatsächliche Abtriebsdatum zu melden ist. Eine Meldung ist auch dann notwendig, wenn sich das tatsächliche Abtriebsdatum vom voraussichtlichen Abtriebsdatum nicht unterscheidet. Die Meldefrist beträgt 14 Tage, sollte jedoch unmittelbar erfolgen, damit die Meldedaten rechtzeitig für die Auszahlungsberechnung zur Verfügung stehen.

Das Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen und aktuelle Formblätter zu den Direktzahlungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ama.at sowie unter www.eama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter www.bmlrt.gv.at.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1	Gekoppelte Stützung	3
1.1	Antragstellung	3
1.2	Fördervoraussetzungen	3
1.3	Prämienverzicht "opting out"	4
1.4	Prämienfähige Tiere	4
1.5	Prämiensatz	4

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch. Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter unter der Hotlinenummer 050 3151 99 gerne zur Verfügung.

1 GEKOPPELTE STÜTZUNG

1.1 Antragstellung

Die gekoppelte Stützung wird mit Einreichung des MFA Flächen (Ankreuzfeld bei „Direktzahlungen“) und der Abgabe der Almauftriebsliste beantragt. Für Rinder ist zusätzlich eine Alm/Weidemeldung RINDER erforderlich.

Die Alm-Weidemeldung kann nur mehr online über das eAMA-RinderNET gemeldet

werden und muss spätestens am 14. Tag nach Auftrieb erfolgen.

Für Schafe und Ziegen werden die Auftriebstage, die länger als 14 Tage vor Abgabe der Almauftriebsliste liegen, nicht berücksichtigt.

Hinweis:

Ergänzend zum voraussichtlichen Abtriebsdatum ist beim Abtrieb auch das tatsächliche Abtriebsdatum zu melden. Die Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn sich das tatsächliche Abtriebsdatum vom voraussichtlichen Abtriebsdatum **nicht** unterscheidet. Die Meldefrist beträgt **14 Tage**, sollte jedoch unmittelbar erfolgen, damit die Meldedaten rechtzeitig für die Auszahlungsberechnung zur Verfügung stehen. Meldeverspätungen bzw. Nichtmeldungen führen zu Sanktionen gemäß Artikel 31 der VO (EU) 640/2014.

1.2 Fördervoraussetzungen

Für die Beweidung von Almen (nicht für Gemeinschaftsweiden) durch Rinder, Schafe und Ziegen wird je aufgetriebene raufutterverzehrende Großvieheinheit (RGVE) eine gekoppelte Stützung gewährt, wenn die Tiere mindestens 60 Tage auf österreichischen Almen gehalten werden.

Der Tag des Almauftriebs wird dabei mitgerechnet, der Tag des Almabtriebs hingegen nicht. Die Alpungsdauer beginnt mit dem Tag des Auftriebs, jedoch höchstens 14 Tage vor Abgabe der Meldung bzw. Almauftriebsliste.

Ein Abtrieb, Wiederauftrieb oder Weitertrieb eines gealpten Tieres ist zulässig, sofern die entsprechenden Meldungen fristgerecht durchgeführt werden und die Alpungstage

für das betroffene Tier in Summe erreicht werden. Ersatzmeldungen sind im Bereich der gekoppelten Stützung nicht zu berücksichtigen.

Da bei der gekoppelten Prämie nur der Auftrieb auf Almen für das Erreichen der 60 Tage heranzuziehen ist, muss für Schafe und Ziegen die Verbringung von Almen auf Weiden unter Angabe der Weidedauer gesondert gemeldet werden, wenn die Verbringung innerhalb des in der Almauftriebsliste angegebenen Zeitraums erfolgt.

Die Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren müssen sowohl für Rinder als auch für Schafe und Ziegen eingehalten werden.

1.3 Prämienverzicht "opting out"

Auf die Gewährung der gekoppelten Stützung für Schafe und Ziegen kann durch Angabe „opting out“ am MFA-Flächen verzichtet werden.

1.4 Prämienfähige Tiere

Prämienfähige Tiere sind:

- Rinder, die laut Alm-/Weidemeldung RINDER am 15. Juli in der Rinderdatenbank als gealpt gemeldet sind,
- Schafe und Ziegen, die laut Angabe der Almauftriebsliste zum Stichtag 15. Juli als gealpt gemeldet sind.

1.5 Prämienatz

Die gekoppelte Stützung beträgt:

Je Kuh bzw. je RGVE Mutterschafe und Mutterziegen	EUR 62
Je sonstige RGVE	EUR 31

RGVE Umrechnungsschlüssel:

Kategorie	RGVE
Rinder über 24 Monate	1,00
Rinder über 6 bis 24 Monate	0,60
Kälber bis 6 Monate	0,40
Schafe und Ziegen über 12 Monate	0,15
Schafe und Ziegen bis 12 Monate	0,07

Als Stichtag für die Feststellung des Alters bzw. Bestimmung der Kategorie wird der 1. Juli herangezogen. Als Mutterschafe/-ziegen gelten weibliche Tiere, die zu diesem Stichtag mindestens 1 Jahr alt sind.

Die Anzahl der im jeweiligen Antragsjahr förderfähigen RGVE darf folgende Obergrenzen nicht übersteigen:

1.	bei Kühen	124.714 RGVE
2.	bei sonstigen Rindern	149.262 RGVE
3.	bei Mutterschafen und Mutterziegen	12.871 RGVE
4.	bei sonstigen Schafen und Ziegen	3.153 RGVE

Genauere Informationen zur Meldung von gealpten Rindern sowie zu den Vorgaben für die Almauftriebsliste sind unter www.ama.at im Bereich Formulare & Merkblätter: Lebendrinderkennzeichnung und Almen- Gemeinschaftsweiden abrufbar.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBII/Abt4 – Referat 21

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 2237

E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.